

Gemeinderat Aktuell – 22.09.2015

- **Katholischer Kindergarten Schwörstadt**

- a) Der Gemeinderat hat der Vergabe der Lieferung eines neuen Außenspielgerätes durch die Firma World of Cars Toys and Fun und der Aufstellung durch die Firma Goda zugestimmt und den Gemeindeanteil (Zuschuss von 70 %) in Höhe von 10.020,03 € bewilligt.
- b) Der Gemeinderat hat dem Austausch eines Fensters im Eingangsbereich zugestimmt und den Gemeindegzuschuss von 1.522,56 € als außerplanmäßige Ausgabe bewilligt.
- c) Zur Situation Vorplatz/Parkplatz hat der Gemeinderat die vom Gremium Gemeinderat und Pfarrgemeinderat vorgeschlagenen Maßnahmen „Stufenfreier Weg zum Kindergarten“, „Trennung von Zugang der Kinder und Parkplatz“ durch einen Zaun aus Sicherheitsgründen, auf dem Kindergartengrundstück gebilligt. Es wurde beschlossen, nach Vorlage entsprechender Angebote für diese Maßnahmen Mittel im Haushalt 2016 zu veranschlagen.

Bezüglich der Gefahren- und Parkplatzsituation im Straßenbereich vor dem Kindergarten hat der Gemeinderat beschlossen, dass das Ordnungsamt der Stadt Rheinfelden und die Polizei Rheinfelden miteinbezogen werden sollen, um Lösungsmöglichkeiten zu finden.

- **Jahresrechnung 2014**

Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2014 wurde vom Gemeinderat festgestellt. Sie schließt mit Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 4.842.641,08 € und im Vermögenshaushalt mit 728.873,42 €.

Das gute Ergebnis wurde durch folgende Positionen erreicht:

Mehreinnahmen bei den Nachzahlungszinsen und den Säumniszuschlägen, den Schlüsselzuweisungen, der kommunalen Investitionspauschale, beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, bei den Verkaufserlösen im Gemeindewald und durch die einmalige Zahlung eines Gestattungsentgelts für die Flächenbereitstellung A98.5 sowie Einsparungen bei den Ausgaben. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt konnte somit auf 571.100 € gesteigert werden.

Durch die Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt (Grundstücksverkäufe) und Einsparungen aufgrund nicht entstandener Ausgaben sowie der deutlich gestiegenen Zuführung vom Verwaltungshaushalt, konnte eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage von Höhe von 348.000 € erfolgen und eine Sonderrücklage „Wald“ von 90.000 € gebildet werden. Die Verschuldung konnte weiter planmäßig um 73.900 € abgebaut werden.

- **Jahresabschluss Eigenbetrieb „Wasserversorgung Schwörstadt“.**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Schwörstadt“ für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde einstimmig vom Gemeinderat festgestellt. Im Gegensatz zum Vorjahr (Jahresverlust von 589,16 €) schließt das Wirtschaftsjahr mit einem Jahresgewinn in Höhe von 16.188,61 € ab. Die verbesserte Ertragslage ergibt sich neben kleineren Veränderungen durch die Erhöhung der Umsatzerlöse um rd.12.000 €, Verringerung von Zinsaufwendungen um rd. 2.000 €. Der Überschuss erklärt sich aufgrund der höheren Wasserabgabe und der geringeren Wasserverluste.

- **Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29.10.2001 in Verbindung mit der Änderungsatzung vom 26.11.2012**

Der Gemeinderat hat folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen der Wasserversorgungssatzung zugestimmt:

- Neue Zählerbezeichnungen aufgrund einer Richtlinie des Europäischen Rates über Messgeräte.
- Neue Fälligkeitsregelungen für die Vorauszahlungen aufgrund der bevorstehenden Umstellung auf die Doppik. Künftig werden Vorauszahlungen zum 01.03., 01.06. und 01.09. fällig.
- Gebährensschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, so dass Vorrecht bei einer Zwangsversteigerung besteht.
- Änderung des Übergangszeitpunkts der Gebährensspflicht beim Wechsel des Gebährensschuldners.

- **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 08.10.2012**

Der Gemeinderat hat folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen der Abwassersatzung zugestimmt:

- Gebährensschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, so dass Vorrecht bei einer Zwangsversteigerung besteht
- Neue Fälligkeitsregelung für die Vorauszahlungen aufgrund der bevorstehenden Umstellung auf die Doppik (künftige Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen zum 01.03., 01.06. und 01.09.).

- **Beschaffung eines Salzsilos für den Bauhof**

Für den Bauhof Schwörstadt wird ein Salzsilo angeschafft. Es ist geplant, das Silo im Innenhof des Bauhofs aufzustellen. Die Beladung der Streufahrzeuge, der Vorrat und ein weitaus günstigerer Salzpreis sind die Vorteile dieser Beschaffung. Der Kaufpreis beträgt 14.613,20 €.

- **Baugebiet „Zohlen“, Dossenbach**

Der Gemeinderat hat dem Abschluss des Erschliessungsvertrages nach § 11 BauGB (Baugesetzbuch) zwischen der Gemeinde Schwörstadt und der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (nachstehend KE genannt), Fritz-Elsas-Straße 31, 70174 Stuttgart, für das Baugebiet „Zohlen“ zugestimmt.

Mit dem Abschluss des Vertrags überträgt die Gemeinde die Erschließung auf die KE, die alle Vergaben und Abrechnungen macht, sowie auch die Bauplätze verkauft.

- **Bauantrag:**

Dem Anbau einer provisorischen Lagerhalle, Lgb.Nr. 5086, 5087, 5088, 5089, Lettenbündte 10 und 12, Schwörstadt, wurde zugestimmt.

- **Zuschussantrag Harmonika-Orchester Schwörstadt 1954 e. V.**

Die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Harmonika Orchesters Schwörstadt 1954 e. V. vom 03.08.2015 auf Investitionszuschuss wird zurückgestellt bis die Richtlinien für die Vereinsförderung erstellt sind.

- **Beauftragung eines Ingenieurbüros für laufende und vorbereitende Planungen durch die Verwaltung**

Die Verwaltung kann künftig das Ingenieurbüro ibb Eckert, Schwörstadt, für laufende Arbeiten und vorbereitende Planungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € einschl. MwSt. beauftragen. Dies ist notwendig, weil wir kein Bauamt haben.

- **Baugebiet „Zohlen“, Dossenbach – Vereinfachte Umlegung nach § 82 BauGB (Baugesetzbuch).**

Die gesetzliche Baulandumlegung in der Form des vereinbarten Verfahrens nach §§ 80 – 84 BauGB dient der Umsetzung des seit dem 19.06.2015 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Zohlen“.

Es entstehen Grundstücke, die nach Lage, Form und Größe eine optimale Nutzung nach den Festlegungen des Bebauungsplanes ermöglichen.

Die nach § 82 BauGB vorgesehene Erörterung wurde schriftlich durchgeführt. Die Eigentümer haben schriftlich ihr Einverständnis zu der vorgesehenen Zuteilung gegeben und verzichten auf Rechtsbehelf.

Der Gemeinderat hat nachfolgenden Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 82 BauGB gefasst:

Nach schriftlicher Erörterung mit den Eigentümern fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Gemäß § 82 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) wird für die folgenden Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Dossenbach der Beschluss über die vereinfachte Umlegung gefasst:

Fl. Nr. 134/1, 401, 402, 403, 404, 405, 405/1,
Fl. Nr. 406 (hiervon der nördliche Teil mit einer Fläche von ca. 4,4 a),
Fl. Nr. 407 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 19,5 a),
Fl. Nr. 410 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 8,5 a),
Fl. Nr. 411 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 8,1 a).

Der Beschluss zur vereinfachten Umlegung besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1 bis 9.

Die Verwaltung wird beauftragt, allen Beteiligten einen ihre Rechte betreffenden Auszug aus dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung zuzustellen.